Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Wasserschutzgebiet Riedhausen in der Gemarkung Riedhausen, Stadt Günzburg, Landkreis Günzburg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Landeswasserversorgung Stuttgart

#### vom 7. Januar 2025

Das Landratsamt Günzburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI I S. 409) i. V. mit § 49 Abs. 4 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBI I S. 1328), i. V. m. § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBI S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (GVBI S. 562) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBI S. 608) folgende

#### Verordnung

## § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für weite Teile Baden-Württembergs und angrenzender bayerischer Gemeinden durch den Zweckverband Landeswasserversorgung Stuttgart wird in der Gemarkung Riedhausen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einer weiteren Schutzzone und einer engeren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Übersichtslageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Günzburg und in der Stadtverwaltung Günzburg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 218, 219, 222, 222/1, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 248/6, 248/7, 248/8, 248/9, 248/10, 248/11, 248/12, 248/13, 248/14, 248/15, 248/16, 248/17, 249, 251, 252, 253/1, 256, 259, 260, 261, 263, 265, 266/1, 266/2, 268/7, 268/8, 268/9, 268/10, 268/11, 268/12, 268/13, 268/14, 268/15, 268/16, 269/1, 269/2, 270, 271, 272, 272/1, 272/2, 280, 282, 283, 284, 286/1, 287, 288, 289, 290, 297, 299, 303, 304, 306, 309, 312, 312/1, 314, 316, 320, 321, 323, 324, 325 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 216, 248 und 267 der Gemarkung Riedhausen.

- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 129, 132, 135, 137, 139, 142, 142/2, 142/3, 143, 144, 146, 148, 155, 156, 157, 158, 163, 163/1, 163/2, 168, 169, 170, 171, 172, 175, 176, 179, 180, 181, 182, 184, 184/1, 184/2, 185, 186, 186/1, 191, 191/1, 191/2, 193, 194, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 213/1, 543 sowie Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 190 der Gemarkung Riedhausen.
- (5) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

# § 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

1.	bei Eingriffen in den Unte	in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Bau- gruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdauf- schlüsse	nur zulässig im Zuge von Bau- maßnahmen mit dem ursprüngli- chen Erdaushub oder natürli- chem, unbedenklichem Bodenma- terial unter Beachtung der boden- schutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfre nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO	eie Aufschüttungen

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren
		(Zone III)	Schutzzone (Zone II)
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für  - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefähr- dender Stoffe, zur unmittelba- ren Versorgung im Schutzge- biet befindlicher Anwesen und Einrichtungen,  - Freileitungen mit Mastfunda- menten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwar- tenden Grundwasserstand <sup>1</sup> , ohne Bodenverbesserungs- maßnahme	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchu	ngen bis zu 1 m Tiefe
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	nur zulässig für abgelenkte, bergre pflichtige Tiefbohrungen (insbes Geothermie), die außerhalb des W ansetzen	ondere in der tiefen /asserschutzgebietes
2.	beim Umgang mit wasse	rgefährdenden Stoffen (siehe Anla	age 2, Ziffer 1 und 2)
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 Rohr-FLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu er- weitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt	verboten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährliche Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwassermessstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

		T	
		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen zu be- treiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die am 18. Januar 2025) bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	
2.4	Biogasanlagen zu errich- ten oder zu erweitern <sup>2</sup>	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten	
2.6.	Anlagen zur Erdwärme- nutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.7	Abfüllen und Lagern was- sergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für  - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis  - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bei Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für  - Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel,  - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen)  - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs  - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfall- gesetze auf Deponien so- wie bergbaulichen Ab- raum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Ta- gebauen abzulagern	verkeniswegen	

\_

 $<sup>^2</sup>$  Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.10	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung	und Abwasseraniagen	
3.1	Abwasserbehandlungs- anlagen für häusliches, gewerbliches oder kom- munales Abwasser zu er- richten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläran- lagen Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweitern Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	verboten	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten  Hinweis: Befreiungsoption sh. Anlage 2 Ziffer 3	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklärund Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Ver- sickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Ab- wasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern  Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den Regeln der Technik nachgewiesen wird	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässe- rungsanlagen einschließ- lich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prilage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung geratsamt Günzburg Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehenden Leitungen ode Nachweise der Prüfungen gemäß A Verordnung erstmalig innerhalb von krafttreten der Verordnung gegenüb Günzburg vorzulegen.	egenüber dem Land- s dieser Verordnung r Anlagen sind die Inlage 2 Ziffer 4 dieser In zwei Jahren nach In- ber dem Landratsamt
4.		en mit besonderer Zweckbestimmu	ıng, Hausgärten,
4.1	sonstigen Handlungen im Straßen, Wege und	- nur zulässig ohne wesentliche	nur zulässig für öf-
	sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	<ul> <li>Hur Zulassig of the Weserfliche Minderung (&lt; 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für</li> <li>Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundessstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5</li> <li>sonstige Wege wie in Zone II</li> <li>verboten für Bundesautobahnen</li> </ul>	fentliche Rad-, Feld- und Waldwege, be- schränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeein- schnitte und bei breitflächigem Versi- ckern des ungesam- melt abfließenden Niederschlagswas- sers
4.2	Eisenbahnanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege- und Eisenbahnbau	verboten	

		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone
	1 -		(Zone II)
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze ein- zurichten oder zu erwei- tern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig ohne wesentliche Minderung (<10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1  - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	<ul> <li>nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)</li> <li>verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierter	n Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Pro- duktion dienen (z. B. Ver- kehrswege, für die Allge- meinheit bestimmte Flä- chen wie Rasensport- und Golfplätze)	verboten	

1			
		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Dün- gung mit Mineral- dünger
4.14	Beregnung von öffentli- chen Grünanlagen, Ra- sensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumen- tation der täglichen Bewässe- rungsmengen	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn  - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und  - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand¹ liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	verboten für neue landwirtschaftli- che Anwesen, für bereits vorhandene landwirt- schaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) <sup>4</sup> zu errich- ten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5 a), frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maß- nahme beim Landratsamt Günz- burg	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) <sup>4</sup> zu betrei- ben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b). Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	Anzeigepflicht wie Zone III, mit an- schließender be- hördlicher Entschei- dung zum Weiterbe- trieb nach § 52 WHG

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an JGS-Anlagen" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden "Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen", DWA-Arbeitsblatt A792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> nach § 2 Abs. 13 AwSV

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren
		(Zone III)	Schutzzone
		(,	(Zone II)
5.6	gewässerbauliche Verän-		
	derungen vorzunehmen,	_	
	welche Grundwasserströ-	verboten	
	mung und –beschaffen- heit beeinflussen können		
6.		│ forstwirtschaftlichen und gärtneris	chen Elächennutzun-
0.	gen	orstwirtschaftlichen und gartiferis	chen i lachennutzun-
6.1	Düngen mit Gülle, Jau-		
	che, Festmist, Festmist-	wie Nr. 6.2	verboten
	kompost und Gärresten		
6.2	Düngen mit sonstigen or-	nur zulässig unter Einhaltung aller a	
	ganischen und minerali-	Regeln und Rechtsvorschriften, eins	
	schen Stickstoffdüngern	triebsgrößen-unabhängigen Aufzeid	
6.3	(ohne Nr. 6.3) Ausbringen oder Lagern	darfsermittlung und Nährstoffbilanz verboten,	gemais Dungerecht
0.3	von	ausgenommen Kompost	
	- Stoffen nach Abfallver-	- mit RAL-Prüfzeugnis "geeignet	
	zeichnis-Verordnung	für WSZ III"	
	(insbesondere	- aus der Eigenkompostierung in	
	Schlämme jeglicher Art),	Hausgärten	
	- klärschlammhaltigen		verboten
	Düngemitteln,		
	- Düngemitteln bzw. Gär- resten bzw. Kompost mit		
	Anteilen von behandel-		
	ten oder unbehandelten		
	Bioabfällen oder tieri-		
	schen Nebenprodukten		
6.4	Lagern von Festmist, Se-	nur zulässig für Kalkdünger; Mine-	
	kundärrohstoffdünger	raldünger und Schwarzkalk	
	oder Mineraldünger auf	(auf die Pflicht zur dichten Abde-	verboten
	unbefestigten Flächen	ckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)	
6.5	Lagern von Gärfutter oder	nur zulässig in allseitig dichten	
	Gärsubstrat außerhalb	Foliensilos bei Siliergut ohne	u a ula a ta
	ortsfester Anlagen	Gärsafterwartung sowie Ballensi-	verboten
		lage	
6.6	ganzjährige Bodende-	erforderlich, soweit fruchtfolge- und	witterungsbedingt
	ckung durch Zwischen-	möglich	obtort unvermeidhers
	oder Hauptfrucht	Eine wegen der nachfolgenden Frud Winterfurche darf erst ab 1.12. erfol	
		Zwischenfrucht vor Mais darf erst al	
		werden	
6.7	Beweidung jeglicher Art,	nur zulässig auf Grünland, Feld-	
	Freilandtierhaltung (auch	und Kleegras ohne flächige Ver-	
	in Zusammenhang mit	letzung der Grasnarbe (siehe An-	_
	ortsveränderlichen Geflü-	lage 2, Ziffer 6) oder für beste-	verboten
	gelställen), Koppel- und	hende Nutzungen, die unmittelbar	
	Pferchtierhaltung	an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind	
6.8	Wildfutterplätze und Wild-	gebunden sind	
0.5	gatter zu errichten;		
	Wildkirrungen, Aufbre-		verboten
	chen und Vergraben von		
	Wild/Wildresten		

		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone
		, ,	(Zone II)
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Bewässerung landwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumen- tation der täglichen Bewässe- rungsmengen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut- gräben anzulegen, zu än- dern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instand- setzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrich- tungen, mit schonenden Verfah- ren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Günzburg	verboten, ausge- nommen Instandset- zungs- und Pflege- maßnahmen an be- reits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfah- ren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Günz- burg
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlos- senem Bewässerungssystem zu- lässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegas- sen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 "Forstwe- gebau und Holzernte im Wasser- schutzgebiet"	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Günz- burg
6.14	forstliche Hiebmaßnah- men, Kahlhiebe und wir- kungsgleiche Maßnah- men	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) mit Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt (siehe Anlage 2 Ziffer 8)	
6.15	Rodung	verboten	
6.16	Lagerung von Hackschnit- zeln außerhalb von Ge- bäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abde- ckung gegen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.18	Stickstoffdüngung bei einem Bilanzwert der betrieblichen Stoffstrombilanz von > 40 kgN/ha	verboten	

# § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich, sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und –ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und Gesundheitsamt verständigt sind.

# § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der anderen Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
  - a) Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
  - b) von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

(5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Günzburg innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

## § 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

# § 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (2) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Günzburg und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Günzburg unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

(3) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
- 2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 18. September 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 38 vom 22. September 1995) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Günzburg, den 7. Januar 2025

Landratsamt Günzburg

Dr. Hans Reichhart Landrat

#### Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten.

- 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)
  - a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zone III) für Anlagen nach Ziffer 2.2. sind nur zulässig:
    - 1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
    - 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
    - 3. **oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten weiteren Schutzzone (Zone III) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

#### 3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die dünge- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

# 4. <u>Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)</u>

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
Leitungstyp	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlag	en	
1.1 Abwasserbehandlungsan- lagen, Mischwasserentlas- tungsbauwerke, Regen- klär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbli- ches/industrielles Abwas- ser nach einer Behand- lungsanlagen	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbliches/industrielles Abwasser, Abwasserleitun- gen und Schächte vor ei- ner Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre

## für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen

Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren

<sup>\*</sup>Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein "sehr hohes" Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.

#### 5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

#### aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

#### ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbänder oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

b) Dichtheitsprüfungen für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

Weitere Schutzzone: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- 7. <u>Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)</u>
  - Weinbau
  - Beerenanbau
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
  - Zierpflanzenanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
  - Energiepflanzenanbau, der mit einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

#### 8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme alle geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).